Bundesrat **Drucksache** **518/1/97**

16. 03.98

Empfehlungen der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 1 Satz 3, § 3 Abs. 4, § 12 Nr. 1, § 13 Abs. 1 und Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 und Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

Die Vorlage ist wie folgt zu ändern:

a) In § 1 Satz 3 und in Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "Gewichtsprozent" jeweils durch das Wort "Masseprozent" zu ersetzen.

b) In Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "Gewicht" durch das Wort "Masse" zu ersetzen.

c) In § 3 Abs. 4 ist das Wort "Gewichtsanteil" durch das Wort "Masseanteil" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

d) In § 12 Nr. 1 ist vor dem Wort "Verpackungsvolumen" das Wort "das" zu streichen. Das Wort "-gewicht" ist durch das Wort "-masse" zu ersetzen.

e) In § 13 Abs. 1 ist in der Auflistung jeweils das Wort "Gewichts-" zu streichen.

Entsprechende Änderungen sind in angenommenen Änderungsanträgen vorzunehmen.

Begründung:

Aus Gründen der physikalisch richtigen Terminologie ist Gewicht durch Masse zu ersetzen (vgl. entsprechende Änderung der Batterieverordnung).

Eine Einheit "ppm" (parts per million, Teile pro Million) ist eine reine Zähleinheit, eine Verbindung mit Gewicht oder Masse ist physikalisch sinnlos.

2. Zu § 1 Satz 3 - neu -

In § 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen durch."

Begründung:

Nach der geltenden Verpackungsverordnung, Ziffer 2 des Anhangs, gibt die Bundesregierung alle drei Jahre auf der Grundlage geeigneter Erhebungen das Gesamtaufkommen in Verkehr gebrachter Verpackungen bekannt. Die Verpflichtung zu diesen Erhebungen darf nicht gestrichen werden. Zugleich enthält aber § 1 der Vorlage die Zielvorgabe, bis zum 30. Juni 2001 von den gesamten Verpackungsabfällen 65 Prozent zu verwerten und 45 Gewichtsprozent stofflich zu verwerten. Ohne eine Erhebung zum Gesamtaufkommen an Verpackungen bzw. Verpackungsabfällen ist diese Zielvorgabe nicht kontrollierbar. Es ist daher erforderlich, diese Zielvorgabe durch eine Pflicht der Bundesregierung zu ergänzen, für das Jahr 2001 das Gesamtaufkommen an Verpackungsabfällen zu ermitteln.

Die Erhebungen sind auch Voraussetzung dafür, daß die Bundesregierung ihren Berichtspflichten gegenüber der Kommission nach Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle nachkommen kann. Danach ist über die Umsetzung der Richtlinie, die in Artikel 6 bestimmte auf das Gesamtaufkommen an Verpackungsabfällen bezogene Verwertungsquoten für den Mitgliedsstaat vorgibt, Bericht zu erstatten.

U 3. Zu § 2 Abs. 2a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Die Befugnis des Bundes, der Länder und Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt."

Begründung:

Viele Kommunen haben seit einiger Zeit damit begonnen, bei der Gestaltung kommunaler Einrichtungen ökologische Grundsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang außerhalb der Eingriffsverwaltung auch Regelungen zur Abfallvermeidung durch Verwendung von Mehrwegverpackungen bei der Nutzung ihrer Einrichtungen und Grundstücke erlassen. Die Landesabfallgesetze haben diesen Gedanken der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand regelmäßig aufgegriffen und als Pflichten der öffentlichen Hand ausdrücklich normiert. Die Kommunen entsprechen damit den Zielen der Agenda 21 von Rio aus dem Jahre 1992, in deren Kapitel 28 dem kommunalen Bereich besondere Bedeutung zugemessen wird.

Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23.04.1997 - 11 C 4.96) ist es erforderlich, durch die vorgeschlagene Unberührtheitsklausel klarzustellen, daß die VerpackV Vorgaben zur Abfallvermeidung bei der Benutzung kommunaler Einrichtungen und Grundstücke nicht entgegensteht. Zweck der VerpackV ist die Regelung des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs, nicht aber die Regelung öffentlicher Einrichtungen. Das Inverkehrbringen von Verpackungen z.B. in einer öffentlichen Badeanstalt, einem öffentlichen Park oder einer Schule muß dem Gestaltungsspielraum desjenigen überlassen bleiben, der diese Einrichtung betreibt. Die eigenverantwortliche Regelung der Benutzung kommunaler Einrichtungen ist der verfassungsmäßigen Selbstverwaltungsgarantie zuzurechnen.

Es ist nicht ersichtlich, daß insbesondere das berechtigte Interesse der Kommunen an einer eigenverantwortlichen Regelung der Benutzung ihrer kommunalen Einrichtungen in die Abwägungen des Verordnungsgebers eingeflossen ist. Da eine diesbezügliche Einschränkung der verfassungsgemäßen Selbstverwaltungsgarantie vom Verordnungsgeber nicht gewollt ist, ist die mit der Ergänzung vorgeschlagene Unberührtheitsklausel rechtlich erforderlich. Unterbleibt diese Öffnung der Verpackungsverordnung, müßten die entsprechenden Pflichten der öffentlichen Hand in den meisten Landesabfallgesetzen geändert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht**

...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Verpackungsverordnung in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung wägt ökologische und ökonomische Interessen vernünftig ab.

Weitergehende Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung und gewerblichen Betätigung wären unverhältnismäßig.

Wi

4. Zu § 2 Abs. 3 - neu -

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Verpackungen aus Naturmaterialien, von denen jährlich weniger als 10.000 t im Geltungsbereich der Verordnung in Verkehr gebracht werden und die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit im Rahmen der öffentlichen Entsorgung keinen besonderen Aufwand erfordern."

Begründung:

Mengen unter 10.000 t entsprechen in etwa einem halben Promille der Abfallmengen aus Verpackungen. Deshalb empfiehlt sich eine Bagatellregelung für Verpackungen aus Naturmaterialien, insbesondere solchen aus Ton. Unbelastete Verpackungen aus diesen Materialien können als Füllmaterialien ohne Probleme deponiert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Ausnahme von Verpackungen aus Naturmaterialien im Rahmen der vorgeschlagenen Bagatellregelung vom Anwendungsbereich der Verpackungsverordnung widerspricht der EG-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994 (94/62/EG), die in Artikel 3 einen weiten Verpackungsbegriff enthält, unter den auch diese Verpackungen fallen.

Es ist auch weder erforderlich noch sinnvoll, Naturverpackungen im Rahmen einer Bagatellgrenze von der Produktverantwortung auszunehmen. Für derar-

tige Verpackungen sind in der Verpackungsverordnung keine Verwertungsquoten vorgesehen. Damit unterliegen sie den allgemeinen Verwertungsanforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, was bedeutet, daß eine Pflicht zur Verwertung besteht, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. In diesem Sinne nicht verwertbare Verpackungen aus Naturmaterialien sind nach ihrer Aussortierung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen und zu beseitigen. Die Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber umfaßt auch die gemeinwohlverträgliche Beseitigung.

Unabhängig von der Kollision mit übergeordnetem EU-Recht wäre die Regelung problematisch, weil sie sich auch auf Verkaufsverpackungen aus Holz beziehen würde (z. B. Spanschachteln). Eine Flucht in solche Verpackungen, nur um der Produktverantwortung zu entkommen, wäre zu befürchten.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Bagatellgrenze würden die zuständigen Behörden der Länder mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand belastet, da regelmäßig bundesweit zu ermitteln wäre, ob die Bagatellgrenze für die unter die Regelung fallenden Verpackungen unterschritten oder überschritten ist. Im übrigen läßt die Formulierung der vorgeschlagenen Regelung erhebliche Interpretationsspielräume, so daß sie eher zur Rechtsunsicherheit und womöglich auch zur unterschiedlichen Handhabung in den Ländern führen würde.

Die Herausnahme der genannten Verpackungen aus Naturmaterialien aus dem Anwendungsbereich der Verpackungsverordnung stellt außerdem einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Das relativ geringe jährliche Aufkommen stellt keinen Ausnahmetatbestand dar, eine Bevorzugung der Verpackungsart ist daher unbegründet und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abzulehnen.

U 5. Zu § 3 Abs. 6

§ 3 Absatz 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Pflanzenschutzmittel im Sinne von § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes;".

Begründung:

Pflanzenschutzmittelverpackungen sollen generell als mit schadstoffhaltigen Füllgütern belastet eingestuft werden, damit sie außerhalb des Dualen Systems bzw. über das Branchensystem von Pflanzenschutzmittelherstellern und -großhändlern kontrolliert zurückgenommen und in geeigneter Form verwertet werden können.

...

U 6. Zu § 3 Abs. 10a - neu -

In § 3 ist nach Absatz 10 folgender Absatz 10a - neu - einzufügen:

"(10a) Restentleerte Verpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist."

Begründung:

Der in § 6 Abs. 1 Satz 1 eingeführte Begriff der restentleerten Verpackung bedarf der Klarstellung. Insbesondere muß verhindert werden, daß die Endverbraucher sich verpflichtet fühlen, gebrauchte Einwegverpackungen vor der Rückgabe auszuwaschen. Dies würde zu einem ökologisch unerwünschten Ergebnis führen. Die in die Begründung aufgenommene Klarstellung reicht hierzu nicht aus, sie muß vielmehr im Text der Verordnung selbst erfolgen, da die Begründung in der Regel in den der Öffentlichkeit zugänglichen Textausgaben nicht abgedruckt wird.

U 7. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Gebrauch" die Wörter "unentgeltlich am Ort der tatsächlichen Übergabe" einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es erforderlich, in der Verordnung den Ort der Rücknahme und die Unentgeltlichkeit ausdrücklich festzulegen. Die Erläuterung in der Begründung reicht nicht aus.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Es wäre kontraproduktiv, regulierend in das bilaterale Verhältnis zwischen Vollkaufleuten einzugreifen, da nur individuelle Vereinbarungen auf gleichberechtigter Basis ökologisch wie ökonomisch effiziente Ergebnisse schaffen (kein Mülltourismus) und die betroffene Wirtschaft über Branchen- bzw. In-

dividualvereinbarungen eine pragmatische und faire Abrechnungsbasis für die Entsorgung gebrauchter Transportverpackungen gefunden hat.

U 8. Zu § 4 Abs. 1 Satz 3 - neu -

In § 4 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

"Über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung können abweichende Vereinbarungen getroffen werden."

Begründung:

Korrespondierend zu § 6 Abs. 1 Satz 8 und § 7 Abs. 1 Satz 3 sind abweichende Vereinbarungen im Einzelfall zuzulassen.

Wi 9. Zu § 6 Abs. 1 und 2

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmit telbarer Nähe unentgeltlich" sind zu streichen.

bb) Nach den Wörtern "zu erfüllen" sind die Wörter

"; bei privaten Endverbrauchern muß der Vertreiber gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurücknehmen"

einzufügen.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich" zu streichen.

...

Als Folge ist

a) § 6 wie folgt zu ändern:

- in Absatz 1 ist Satz 8 zu streichen und
- in Absatz 2 Satz 4 ist die Angabe "Satz 8 bis 10" durch die Angabe "Satz 8 und 9" zu ersetzen.

b) in § 15 Nr. 8 die Angabe "Satz 6 oder 9" durch die Angabe "Satz 6 oder 8" zu ersetzen.

Begründung:

§ 6 Abs. 1 Satz 8 und § 6 Abs. 2 Satz 4 sehen vor, daß, soweit es sich nicht um private Endverbraucher handelt, die Modalitäten zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen wie bei den Transportverpackungen vertraglich ausgestaltet werden können. Dies ist zu befürworten, da ansonsten unnötig in Märkte eingegriffen wird, ohne daß ein solches Vorgehen durch den Sinn und Zweck der Verordnung zwingend geboten ist. Die Änderung bezweckt, ohne den materiellen Gehalt abzuändern, eine Klarstellung und Vereinfachung des Verordnungstextes.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber von Verpackungen und die sich daraus ergebende Rücknahme- und Verwertungspflicht beinhaltet, daß die Rücknahme grundsätzlich am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zu erfolgen hat. Dieser Grundsatz sollte in § 6 ausdrücklich geregelt werden, auch wenn abweichende Vereinbarungen außerhalb des Bereichs der Anfallstellen privater Endverbraucher zulässig sind.

U 10. Zu § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu -

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 24

In § 6 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in sein System eingebrachten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I zuzuführen und die Anforderungen nach den Nummern 3 und 4 des Anhangs I zu erfüllen."

Folgeänderungen

Die Verweisungen in §§ 6, 10, 15, 16 und in Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs . 1 sind an die neue Satzfolge in § 6 Abs. 3 anzupassen.

Begründung:

Die Pflichten eines Systems nach Satz 1 werden - analog zu den Pflichten von Herstellern und Vertreibern in den Absätzen 1 und 2 des § 6 - noch einmal mit konkretem Bezug zu den entsprechenden Nummern des Anhang ausgewiesen.

Diese Konkretisierung geht auf Hinweise des BMJ zurück. Nach dessen Auffassung fehlt es zur Zeit „insoweit an einem Handlungsgebot, das den Normadressaten verpflichtet, bestimmte Anforderungen nach Nr. 1, 3 und 4 des Anhang I zu erfüllen" und damit an einer entsprechenden Grundlage für die Bußgeldbewehrung der in den Anhängen geregelten Rechtspflichten.

Es bedarf demnach der Feststellung, daß die Pflichten des Anhangs bei erfolgter Systemfeststellung zwingende Ge- und Verbote für den Systembetreiber (Antragsteller) sind, deren Nichteinhaltung auch durch Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet werden können. Die Formulierung des neuen Satzes 2 entspricht damit den Beispielen, die das BMJ als entsprechende Grundlagen für die Bußgeldbewehrung von Rechtspflichten genannt hatte.

Der Klammerzusatz (Systembetreiber, Antragsteller) trägt dem Umstand Rechnung, daß im Verordnungstext der Normadressat unterschiedlich bezeichnet ist, es soll mit der Aufzählung in der Klammer klargestellt werden, daß hier in allen Fällen von ein und der selben Rechtsperson die Rede ist.

U

11. Zu § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 8 - neu -

Bei Annahme entfällt Ziffer 37

In § 6 Abs. 3 sind nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 8 - neu - einzufügen:

"Das System nach Satz 1 ist auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat zwischen dem Systembetreiber und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich zu erfolgen. Die Abstimmung ist Voraussetzung für die Feststellung nach Satz 9. Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Übernahme oder Mitbenutzung der Einrichtungen, die für die Sammlung und Sortierung von

...

Materialien der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Art erforderlich sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Abstimmung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb (Anhang I Nr. 3 Abs. 3 Nr. 2) nicht entgegenstehen."

Folgeänderungen

a) In Anhang I (zu § 6) sind in Nummer 3 Abs. 1 die Sätze 3 bis 8 zu streichen.

b) Die Verweisungen in §§ 6, 10 und 16 sind an die neue Satzfolge in § 6 Abs. 3 anzupassen.

Begründung:

Die zwingende Pflicht zur Abstimmung zwischen den Betreibern dualer Systeme und den Kommunen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 6 der geltenden Verpackungsverordnung muß bestehen bleiben, um die bisher getätigten Investitionen der Kommunen im Bereich der Wertstofferfassung nicht zu gefährden.

Darüber hinaus ist eine ständige Abstimmung zwischen einem privaten Systembetreiber und der Kommune durch eine zwingende Pflicht zur Abstimmung zu flankieren, weil die Praxis gezeigt hat, daß anderenfalls eine geordnete Abholung im Rahmen der Abfallentsorgung beim Endverbraucher nicht gewährleistet ist. Es ist bereits heute keine Seltenheit mehr, daß ein Grundstück im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung mit einem Restmüllgefäß, einem Bioabfallgefäß, einer Papiertonne und mit einem gelben Abfallgefäß bestückt ist. Hier muß die Entleerung der Gefäße zeitlich aufeinander abgestimmt organisiert werden. Dies ist notwendig, da ein nicht abgestimmtes Nebeneinander von Erfassungssystemen sich negativ auf die Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Sortierung auswirken kann.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Umweltausschusses läuft der Zielsetzung der Novellierung, nämlich der Stärkung wettbewerblicher Rahmenbedingungen, diametral entgegen. Die Änderung zementiert faktisch den status quo der geltenden Verordnung, also auch das abzulehnende Abstimmungserfordernis, indem die Abstimmung zur Voraussetzung für die Freistellungserklärung erhoben wird. Ferner soll die Verpflichtung der Systembetreiber bestehen bleiben, auf Verlangen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehende Einrichtungen zu übernehmen bzw. mitzubenutzen.

U 12. Zu § 6 Abs. 3 vor Satz 3

In § 6 Abs. 3 ist vor Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Der Systembetreiber ist verpflichtet, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen.

Folgeänderungen

Die Verweisungen in §§ 6, 10, 16 und in Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 1 sind an die neue Satzfolge in § 6 Abs. 3 anzupassen.

Begründung:

Der Systembetreiber ist nach § 6 Abs. 3 auch zu verpflichten, sich an den systemspezifischen Abfallberatungskosten und den Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Wertstoffsammelplätzen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, weil den Kommunen in der Vergangenheit und auch heute durch die ständige Beratung der Endverbraucher und die Sauberhaltung der Containerstandplätze im Hinblick auf das Duale System zusätzliche Kosten entstehen, die über die vereinnahmten Geldmittel für das Duale System abgedeckt werden müssen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Umweltausschusses läuft der Zielsetzung der Novellierung, nämlich der Stärkung wettbewerblicher Rahmenbedingungen, diametral entgegen. Die Änderung zementiert faktisch den status quo der geltenden Verordnung, also auch das abzulehnende Abstimmungserfordernis, indem die Abstimmung zur Voraussetzung für die Freistellungserklärung erhoben wird. Ferner soll die Verpflichtung der Systembetreiber bestehen bleiben, auf Verlangen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehende Einrichtungen zu übernehmen bzw. mitzubenutzen.

...

U 13. Zu § 6 Abs. 3 Satz 4

In § 6 Abs. 3 Satz 4 sind nach den Wörtern "Feststellung kann" die Wörter "auch nachträglich" einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der schon ergangenen Feststellungsbescheide ist es erforderlich, die von DSD in früheren Rechtsstreiten bestrittene Befugnis zur nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen und deren Abänderung klarstellend zu regeln.

Wi 14. Zu § 6 Abs. 5

In § 6 Abs. 5 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Diese Vorschrift gilt nicht für Serviceverpackungen, die in Ladengeschäften des Lebensmittelhandwerks abgegeben werden."

Begründung:

Die Einbeziehung von Verpackungen für den offenen Verkauf von Lebensmitteln über die Ladentheke in die Rücknahme- und Verwertungspflichten bedeutet für die kleinen und mittleren Unternehmen des Lebensmittelhandwerks (z.B. Bäcker) schon wegen deren strukturellen und räumlichen Gegebenheiten eine unverhältnismäßige Belastung. Strikte Rücknahme- und Verwertungspflichten verbunden mit verwaltungsaufwendigen Dokumentationsauflagen sind für solche Serviceverpackungen auch abfallwirtschaftlich nicht erforderlich. Ihre ökologisch verträgliche Entsorgung kann im Bereich der allgemeinen Abfallentsorgung erfolgen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Befreiung von den Rücknahme- und Verwertungspflichten für Serviceverpackungen des Lebensmittelhandwerks ist weder ökologisch noch wettbewerbspolitisch vertretbar und auch nicht aus Gründen des Schutzes kleiner und mittlerer Unternehmen des Lebensmittelhandwerks erforderlich.

Brötchentüten, Kunststoffbeutel für Fleisch- und Wurstwaren etc. sind ebensogut stofflich verwertbar wie Tüten, Beutel etc. aus anderen Bereichen als dem Lebensmittelhandwerk. Diese Serviceverpackungen werden vom privaten Endverbraucher auch ganz überwiegend genauso getrennt vom Restabfall gesammelt und über die vorhandenen Sammelsysteme einer Verwertung zugeführt. Eine wesentliche Änderung dieses Verbraucherverhaltens ist nicht zu erwarten. Eine Ausnahme ist daher abfallwirtschaftlich nicht begründbar. Allerdings würden im Ergebnis der Regelung die Hersteller und Vertreiber, die sich am DSD beteiligen, die Entsorgung der Serviceverpackungen des Lebensmittelhandwerks mitfinanzieren. Daher würde mit der Regelung das "Trittbrettfahren", welches durch die Novelle zurückgedrängt werden soll, nicht nur sanktioniert, sondern sogar verordnet.

Die Argumentation in der Begründung der widersprochenen Regelung verkennt, daß sich die Vertreiber der Rücknahmepflicht am Laden und der Dokumentationspflicht durch Teilnahme an einem System gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung (DSD) entledigen können. Die finanzielle Belastung, die durch die Lizenzierung der Serviceverpackungen durch das DSD den Handwerksbetrieben entsteht, ist im Verhältnis zum Preis der verpackten Ware unwesentlich. So bewegt sich das übliche Lizenzentgelt für eine Brottüte aus Papier für ein 1-kg-Brot um etwa 1 Pfennig (hängt von Fläche und Gewicht der Tüte ab). Das entspricht 0,2 bis 0,3 % des Warenwerts. Auch bei den üblichen Serviceverpackungen für Wurst- und Fleischwaren liegt der Lizenzentgeltanteil zum Warenpreis in der Regel weit unter 1 %.

Die Dokumentationspflicht trifft nur die "Selbstentsorger", also diejenigen, die sich nicht an einem System nach § 6 Abs. 3 (DSD) beteiligen. Im übrigen empfiehlt der Umweltausschuß, Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1 dahingehend zu ändern, daß "Selbstentsorger" mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² keine Dokumentation erstellen müssen, sondern auf die Bescheinigung der Dokumentation der vorgelagerten Vertreiberstufe verweisen können.

Überdies würde eine Privilegierung der Unternehmen, die in der Handwerkerrolle eingetragen sind, gegenüber anderen Lebensmittelhändlern, insbesondere kleinen Fachhändlern, Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen. Die Regelung wäre zudem ein unnötiger Systembruch innerhalb der Verpackungsverordnung, der auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung bei der Produktverantwortung nicht gerechtfertigt erscheint.

Darüber hinaus widerspricht die Herausnahme der Serviceverpackungen aus dem Anwendungsbereich der Verpackungsverordnung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, wonach der Verpackungsbegriff nicht eingeengt werden darf.

...

U
Wi

15. Zu § 6 Abs. 5a - neu -

In § 6 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Hersteller und Vertreiber von langlebigen Verkaufsverpackungen haben bis zum 31. Dezember 1998 der zuständigen Behörde ein schlüssiges Konzept vorzulegen, in dem sie darstellen, welche Maßnahmen sie ergreifen werden, damit die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen nach Gebrauch ihnen oder einem beauftragten Dritten zurückgegeben werden."

Folgeänderungen

a) In Anhang I (zu § 6) in Nummer 1 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "sowie langlebige Verpackungen" zu streichen.

b) In Anhang I (zu § 6) ist in Nummer 2 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Langlebige Verkaufsverpackungen fallen regelmäßig zusammen mit dem Produkt als Abfall an. Die Produktverantwortung bei langlebigen Verkaufsverpackungen bedarf deshalb einer eigenständigen Lösung. Entsprechend der vorrangig anzustrebenden eigenverantwortlichen Lösung erscheint es ausreichend, den Herstellern und Vertreibern zunächst aufzugeben, Konzepte zu erarbeiten und diese vorzulegen. Sollte sich zeigen, daß im Rahmen der Selbstverantwortung keine abfallwirtschaftlich zielführende Lösung erarbeitet wird, besteht nach wie vor die Möglichkeit für den Verordnungsgeber, ein solches Konzept durch Verordnung vorzugeben.

Wi

16. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Absätze 2 und 3, Anhang I (zu § 6) Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nummer 4 Abs. 1

Bei Annahme entfällt Zifffer 31

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Absätze 2* und 3, Anhang I (zu § 6) Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nummer 4 Abs. 1

sind jeweils die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "1998", die Jahreszahl "1998" durch die Jahreszahl "1999", die Jahreszahl "1999" durch die Jahreszahl "2000" und die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "2001" zu ersetzen.

Begründung:

Die in den genannten Vorschriften festgelegten Fristen zur Erfüllung der hier normierten Verpflichtungen sind im wesentlichen mit der Zeitdauer begründet, die für die Schaffung der notwendigen technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen notwendig ist. Durch die seit der Zuleitung des Erstentwurfs der Verordnung eingetretenen Verzögerung von über einem Jahr sind die vom Erstentwurf in die vorliegende Verordnung übernommenen Fristen um jeweils 1 Jahr zu verlängern.

---

* Bei Annahme von Ziffer 25 ist in § 16 Abs. 2 das Datum "31. Dezember 1999" durch das Datum "30. Juni 2002" zu ersetzen.

U 17. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz sind nach den Wörtern "ab einem Füllvolumen von" die Wörter "mehr als" einzufügen.

Begründung:

Bereits seit Jahren werden in Deutschland französische Mineralwässer in 1,5-Liter-PET-Flaschen vertrieben und in Kunststoffkisten vermarktet. Auf der Grundlage der "Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoff" wird bereits seit Jahren ein Pfand in Höhe von DM 0,50 erhoben. Um Wettbewerbsverzerrungen französischer Produkte gegenüber deutschen Produkten, die zwar in geringeren Füllmengen angeboten werden, zu verhindern, sollte die Pfanderhöhung auf DM 1,00 erst ab einer Füllmenge von mehr als 1,5 Liter gelten.

...

U 18. Zu § 9 Abs. 2, 3 und 4

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "der Anteil für Mehrwegverpackungen für" zu ersetzen durch die Wörter "der Anteil der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke".

b) In Absatz 3 und Absatz 4 sind jeweils die Wörter "für ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen" zu ersetzen durch die Wörter "von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken".

Begründung:

Maßgeblich für die Berechnung von Mehrwegquoten für Getränke ist nicht der Anteil für Mehrwegverpackungen, wie es die Verordnung in § 9 Abs. 2 unscharf formuliert. In der Praxis werden weder die Anzahl noch die Masse der Mehrwegverpackungen erfaßt und zu Anzahl bzw. Masse der Einwegverpackungen ins Verhältnis gesetzt, sondern der in Mehrwegverpackungen abgefüllte Anteil, gemessen in Liter oder Hektoliter, der jeweiligen Getränke. Dies geht z.B. aus den jährlichen Gutachten der GVM hervor.

Eine entsprechende klarstellende Anpassung ist auch in Absatz 3 und Absatz 4 erforderlich. Die Bundesregierung gibt jährlich den Anteil von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen (Mehrweg und PE-Schlauchbeutel) abgefüllten Getränken bekannt.

U 19. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter "Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure (einschließlich Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte)" durch die Wörter "Fruchtsäfte (einschließlich Fruchtnektare, Gemüsesäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Bezeichnung dieses Getränkebereichs soll eine Klarstellung bewirken. Da Fruchtsäfte und -nektare 1996 einen Anteil von etwa 73 % des Getränkebereichs, Erfrischungsgetränke ohne CO_2 jedoch nur einen Anteil von etwa 15 % aufweisen, ist es naheliegend, den Getränkebereich nach der größten Gruppe zu benennen. Die Bezeichnung "Erfrischungsgetränke ohne

Kohlensäure (einschließlich Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte)" ist von der Schwerpunktsetzung etwas unglücklich. Durch die korrigierte Bezeichnung ergibt sich jedoch keine Änderung der Abgrenzung des Getränkebereichs. Nach wie vor zählen dazu Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüsetrunke, Erfrischungsgetränke ohne CO_2, Eistee ohne CO_2 und Sportgetränke ohne CO_2.

U 20. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "entweder im jeweiligen Einzugsgebiet unter den im Jahre 1991 im Einzugsgebiet bestehenden Anteil oder" zu streichen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, daß eine getränke- oder länderspezifische Mehrwegquote in der Praxis schlecht umsetzbar wäre, erscheint es sinnvoll, lediglich eine Vorgabe für eine bundesweite Mehrwegquote in der Verpackungsverordnung zu belassen.

U 21. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2

§ 9 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Liegt danach der Mehrweganteil im Bundesgebiet unter dem nach Satz 1 festgesetzten Anteil, gilt die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 vom ersten Tag des auf die Bekanntgabe nach Absatz 3 folgenden sechsten Kalendermonats bundesweit für die Getränkebereiche als widerrufen, für die der im Jahr 1991 festgestellte Mehrweganteil unterschritten ist."

Folgeänderungen

a) Die Sätze 3 und 4 in § 9 Abs. 2 sind zu streichen.

b) In Satz 5 sind die Wörter "Sätze 1 bis 3" durch die Wörter "Sätze 1 und 2" zu ersetzen.

...

Begründung:

Die zuständige Behörde hat sowohl bei der Entscheidung über die Rücknahme sowie im Ergebnis auch bei der Frage, ob bestimmte Getränkebereiche ausgenommen werden können, keinen Entscheidungsspielraum. Im Interesse der Normenklarheit auch für die Betroffenen sollen deshalb die Rechtsfolgen bei einem Unterschreiten der einschlägigen Mehrweganteile wie nach der geltenden Regelung ohne weitere behördliche Entscheidung eintreten.

U 22. Zu § 9 Abs. 2 Satz 6 - neu -

In § 9 Abs. 2 ist nach Satz 5 folgender Satz 6 einzufügen:

"Für Bier gelten die Sätze 1 und 2 auch dann, wenn der im Geltungsbereich der Verordnung bestehende Anteil von in Mehrwegverpackungen abgefülltem Bier unter 78 vom Hundert sinkt."

Begründung:

Für das Getränkesegment Bier liegen eindeutige Ökobilanzen des Umweltbundesamtes vor, die die ökologische Überlegenheit von Mehrwegsystemen bei Bier belegen. Nachdem die Bundesregierung bei den Milchverpackungen die Ergebnisse der Ökobilanz des UBA (Gleichwertigkeit von Mehrwegglasverpackungen mit Schlauchbeuteln aus Polyethylen) übernommen hat, ist es geboten, auch die Ergebnisse bei Bier zu übernehmen. Eine Regelung zum Schutz des Status quo bei Biermehrwegverpackung ist aus umweltpolitischen Gründen zwingend geboten, da gerade bei Bier, mit in der Vergangenheit hohen Mehrweganteilen, ein stetiger Rückgang der Mehrwegquote zu beobachten ist. Diesem Vormarsch von Einwegverpackungen bei Bier muß entgegengesteuert werden. Mit der Festschreibung einer Mehrwegquote werden somit die vorhandenen gut ausgebauten Mehrwegsysteme gestützt. Die stetige Zunahme insbesondere von Bierdosen rechtfertigt eine Sonderstellung für das Getränkesegment Bier in der Verpackungsverordnung, solange bis andere Instrumentarien zur Förderung ökologisch vorteilhafter Verpackungen von der Bundesregierung beschlossen worden sind und greifen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

In der Begründung wird auf die Ergebnisse der vom Umweltbundesamt vorgestellten Ökobilanz (Vorlage im UBA am 22.9.1994) hingewiesen. Die Studie ist nahezu 4 Jahre alt und zunächst ist daher die Frage berechtigt, ob die Folgerungen der Bilanz für eine aktuelle Begründung einer besonderen

Bierquote überhaupt noch herangezogen werden dürfen. Vor dem Hintergrund der neueren Studie des Fraunhofer Instituts für Lebensmitteltechnologie und Verpackung und des Forschungsinstituts für Logistik an der Universität Dortmund ist dies zu verneinen, da das Institut zu dem Ergebnis kommt, daß die zitierte UBA-Feststellung revidiert und neu überdacht werden muß.

Die Festlegung einer gesonderten Mehrwegquote für Bier ist weder erforderlich noch geeignet, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Nach der aktuellen Erhebung der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) in Wiesbaden, die die jährlichen Erhebungen für das Umweltbundesamt durchführt, liegt der bundesweite Mehrweganteil für Bier nahezu konstant über die Jahre bei 78 Prozent (1995: 78,74%; 1996: 78,81%).

Auch wird in einem funktionierenden Binnenmarkt die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen nicht ausschließlich von der deutschen Wirtschaft bestimmt. Wie die GVM festgestellt hat, wird der Mehrweganteil für alle Getränke durch Importware deutlich beeinflußt. Bei Herausnahme der importierten Getränke steigt der Mehrweganteil um ca. 3% gegenüber der veröffentlichten Quote (von 72,16% auf 75,09%).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die durch eine gesonderte Mehrwegquote bei Bier ausgelöste Pfandpflicht für Einwegverpackungen zu einem Zusammenbruch der Mehrwegsysteme in diesem Getränkebereich führen könnte. In der Studie 'Ökonomische und umweltpolitische Beurteilung einer Pfandpflicht bei Einwegverpackungen (1995)' prognostiziert das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut der Universität zu Köln, daß bei Erhebung eines Pfandes -entgegen den Erwartungen- der Marktanteil von Einweg-Verpackungen zu Lasten der Mehrwegverpackung zunimmt.

Bei einem durch die Pfandpflicht ausgelösten starken Rückgang des Mehrweganteils bei Bier würde auch die allgemeine Mehrwegquote von 72 Prozent – bei der Bier trotz Pfanderhebung weiter zu berücksichtigen wäre – unterschritten. Dies hätte eine Pfandpflicht für sämtliche Getränkearten mit erheblichen Nachteilen für Verbraucher, Handel und Industrie zur Folge.

Die Festlegung einer gesonderten Mehrwegquote für Bier stände zudem im Gegensatz zu den Bestrebungen der Europäischen Kommission, im Rahmen des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland, marktgerechtere Regelungen zum Schutz von Mehrwegsystemen zu erwirken. Die Mehrwegquote für Bier würde insbesondere den Marktzutritt von Brauereien aus dem europäischen Ausland erschweren, die im Regelfall wegen der Distributionsentfernung aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen auf die Verwendung von nicht-wiederbefüllbaren Verpackungen angewiesen sind. Insoweit würde die Regelung ein Handelshemmnis darstellen.

...

U 23. Zu § 13 Abs. 2 Nr. 3

§ 13 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Verpackungen zur Wiederverwendung, die aus Rohstoffen, die die in Absatz 1 genannten Grenzwerte einhalten, und aus Mehrwegverpackungen hergestellt sind."

Begründung:

Die Regelung gewährleistet, daß Mehrwegverpackungen zur Wiederverwendung weiterhin verwendet und stofflich verwertet werden dürfen, wenn sichergestellt ist, daß Verwertungskreisläufe tatsächlich geschlossen sind und keine Schwermetalle zusätzlich zugeführt werden, was durch die Einhaltung der formulierten Randbedingungen gegeben ist:

- Mehrwegverpackungen sind zu Mehrwegverpackungen zu verwerten,
- die in Absatz 1 genannten Grenzwerte sind für Rohstoffe einzuhalten.

U 24. Zu § 15

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 10

In § 15 sind nach Nummer 9 folgende Nummern einzufügen:

"9a. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 3 Abs.1 oder 2 des Anhangs I die Erfassung beim privaten Endverbraucher nicht durch geeignete Sammelsysteme sicherstellt oder eine Erfassung an typischen Anfallstellen des Freizeitbereiches nicht sicherstellt,

9b. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 3 Nr. 3 des Anhangs I die Kosten für Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung für die einzelnen Verpackungsmaterialien nicht offenlegt,

9c. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 4 des Anhangs I einen Nachweis nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geforderten Art und Weise erbringt,

9d. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - in Verbindung mit Nummer 4 Abs. 3 des Anhangs I gegenüber der Antragsbehörde den entsprechenden Nachweis nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß führt,"

Begründung:

Die Praxis der Verpackungsverordnung hat gezeigt, daß der Widerruf der Systemfeststellung als einzige Sanktion gegenüber Systemen nach § 6 Abs. 3 kein geeignetes Mittel ist, um die Anforderungen an ein solches System durchzusetzen. Der Systemwiderruf ist für eine Vielzahl von Verstößen gegen die Anforderungen an diese Systeme ein unverhältnismäßiges Mittel, so daß solche Verstöße ungeahndet blieben. Die Durchsetzung der entsprechenden Pflichten eines Systems war damit nicht ausreichend gewährleistet.

Für alle anderen Pflichten, die sich aus dieser Verordnung für Hersteller und Vertreiber ergeben, wurden Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen. Ebenso muß dies auch für die Verpflichtungen der Systeme nach § 6 Abs. 3 erfolgen, die eine hinreichend konkretisierte und umsetzbare Handlungspflicht des Systembetreibers begründen. Mit den o.g. Tatbeständen erfolgt eine solche Gleichstellung des Systembetreibers mit den Herstellern und Vertreibern hinsichtlich der zentralen Handlungsgebote der Verordnung.

Wi 25. Zu § 16 Abs. 2

§ 16 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Soweit die Feststellung eines Systems ausschließlich für Kunststoffverpackungen, die überwiegend aus biologisch abbaubaren Werkstoffen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellt sind und deren sämtliche Bestandteile kompostierbar sind, beantragt wird, kann die zuständige Behörde eine Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 bis zum 30. Juni 2002 unabhängig von der Anforderung der Flächendeckung treffen, wenn der Systembetreiber geeignete Maßnahmen ergriffen hat, damit ein möglichst hoher Anteil der in das System eingebrachten Verpackungen einer Kompostierung zugeführt wird."

Als Folge

sind in Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 8 die Wörter "Januar 2000" durch die Wörter "Juli 2002" zu ersetzen.

...

Begründung:

Systeme ausschließlich für Kunststoffverpackungen, die überwiegend aus biologisch abbaubaren Werkstoffen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellt sind, befinden sich erst im Aufbau, weshalb eine längere Frist geboten ist. Die Ausgestaltung eines solchen umweltpolitisch begrüßenswerten Systems, insbesondere der Quotennachweis, ist noch offen. Es muß deshalb für die Übergangszeit damit sein Bewenden haben, daß der Systembetreiber nach Kräften bemüht ist, die Anforderungen künftig zu erfüllen.

U 26. Zu § 16 Abs. 3

Vor Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Verpackungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung für eine Ware verwendet wurden, dürfen abweichend von den §§ 13 und 14 in Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Mit dieser Regelung wird Artikel 22 Abs. 4 der EG-Verpackungsrichtlinie umgesetzt. Damit soll gewährleistet werden, daß bereits befüllte Verpackungen, die nicht den Anforderungen der §§ 13 und 14 entsprechen, auch weiterhin in den Markt gebracht werden dürfen.

U 27. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 1 Satz 2

In Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "im Geltungsbereich in ihr System eingebrachten Verpackungen" durch die Wörter "Verpackungen, für die sich Hersteller oder Vertreiber an ihrem System beteiligen," zu ersetzen.

Begründung:

Da die Formulierung der "Einbringung" in das Rücknahmesystem in der Verpackungsverordnung nicht definiert ist, könnte sie dahingehend mißverstanden werden, daß hiermit nur die tatsächlich vom Rücknahmesystem erfaßten Verpackungen gemeint sind. Dies hätte zur Folge, daß die Bezugsgröße der in Absatz 2 festgelegten Verwertungsquoten nur die tatsächlich durch das Rücknahmesystem erfaßten Verpackungen, nicht aber die insgesamt lizenzierten Ver-

packungen wäre, was vom Verordnungsgeber nicht gewollt ist. Es sollte daher die Formulierung aus § 6 Abs. 3 Satz 1 auch im Anhang verwendet werden.

U 28. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 4

Nummer 1 Abs. 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Es ist sicherzustellen, daß Verbunde mit der Hauptmaterialkomponente stofflich verwertet werden, soweit nicht die stoffliche Verwertung einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft näherkommt, und im übrigen verwertet werden."

Begründung:

Nach der Formulierung der Vorlage würde es für Verbunde ausreichen, wenn eine Materialkomponente einer stofflichen Verwertung zugeführt wird. Dies kann unter Umständen zu Verwertungsquoten von unter 10 Prozent führen, was zu einer weiteren Vereinfachung der Verbundverwertung und somit zu einer nicht gewollten Privilegierung dieser Verpackungen führen würde. Die Änderung stellt sicher, daß Verbunde grundsätzlich mit den Hauptmaterialkomponenten stofflich verwertet werden. Der Zusatz "soweit nicht die stoffliche Verwertung einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft näherkommt" ist erforderlich, um auch die stoffliche Verwertung von Verbunden in einer anderen Materialkomponente als der Hauptkomponente zu ermöglichen, wenn dies ökologisch und ökonomisch der sinnvollere Verwertungsweg ist. Dies kommt z.B. bei Kunststoffverbunden zum Tragen, die in der Hauptmaterialkomponente aus Kunststoffen und einer anderen Materialkomponente aus Aluminium bestehen. Diese Verbunde werden ökologisch und ökonomisch sinnvoll nicht mit der Hauptmaterialkomponente Kunststoff, sondern der Materialkomponente Aluminium stofflich verwertet.

U 29. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 6

In Nummer 1 Abs. 2 Satz 6 ist die Zahl "40" durch die Zahl "60" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Vorlage sind von den insgesamt zu verwertenden Kunststoffmengen jeweils 40 % werkstofflich zu verwerten. Bezieht man diese Vorgaben auf die

...

von der DSD GmbH lizenzierte Menge an Kunststoffverpackungen, d.h. auf die "in das System eingebrachten Verpackungen" (Anhang I Nr. 1 Abs. 1 Satz 2), müßten ab 1996 ca. 95.000 t/a und ab 1998 114.000 t/a werkstofflich verwertet werden.

Schon 1996 wurden aber tatsächlich 284.000 t Kunststoffverpackungen werkstofflich verwertet, davon allein 182.000 t im Inland. Bei einer Quote von 60 % müßten ab 1996 ca. 143.000 t und ab 1998 ca. 171.000 t werkstofflich verwertet werden, d. h. auch durch diese Quote wäre nicht einmal der Ist-Stand zu sichern, sondern lediglich die Auslastung der werkstofflichen Verwertungsmöglichkeiten im Inland.

Die Erhöhung der Quote ist auch dadurch gerechtfertigt, daß 1996 der Anteil der besonders für das werkstoffliche Recycling geeigneten Kunststoffverpackungen (Folien, Becher, Flaschen, Styropor) 208.000 t betrug, also auf die problematischen Mischkunststoffe gar nicht zurückgegriffen werden muß.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Sonderquoten für werkstoffliche Verwertung sind ordnungspolitisch problematisch, da sie die Flexibilität und den Wettbewerb bei der Suche nach ökonomisch und ökologisch optimalen Verwertungsarten behindern. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Quote für die werkstoffliche Verwertung von 40 v.H. der einer Verwertung zuzuführenden Kunststoffverpackungen umfaßt jedoch eine Menge, die bei den bestehenden technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine ökonomisch und ökologisch gerechtfertigte stoffliche Verwertung zuläßt.

Die in der Empfehlung vorgesehene Erhöhung dieser Quote auf 60 v.H. hätte zur Folge, daß Kunststoffsammlungen, insbesondere Mischkunststoffe zu berücksichtigen wären, die erst durch eine technisch und wirtschaftlich aufwendige Sortierung, Aufbereitung und Behandlung der werkstofflichen Verwertung zugeführt werden könnten. Dies würde vielfach dem Gebot einer umweltverträglicheren Lösung widersprechen. Wie eine Studie der Arbeitsgemeinschaft Kunststoffverwertung (Fraunhofer-Institut München, TU Berlin, Universität Kaiserslautern) ergeben hat, weist die werkstoffliche Verwertung dann ökologische Vorteile gegenüber der rohstoffwirtschaftlichen und energetischen Verwertung auf, wenn Neukunststoff in einem Verhältnis von 1:1 ersetzt wird. Liegt das Verhältnis darunter, weist die werkstoffliche Verwertung keine Vorteile gegenüber der rohstofflichen und energetischen Verwertung auf.

Die in der Begründung zur Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angegebene Menge der bisher tatsächlich werkstofflich verwerteten Kunststoffverpackungen, die weit über den neuen Vorgaben der Regierungsvorlage lägen, begründen die vorgeschlagene Erhöhung der Quote auf 60 v.H. nicht. Diese Verarbeitungskapazitäten mußten zwangsweise aufgrund des uneingeschränkten Gebots einer stofflichen

Verwertung der geltenden Verordnung, unabhängig von der ökologischen und ökonomischen Begründbarkeit aufgebaut werden. Dies war nur mit überproportionalen Kosten auf der Grundlage der Zwangsabgaben an die DSD realisierbar. Wie bereits vorstehend dargelegt, weist ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser werkstofflichen Verwertung keine ökologischen Vorteile auf. Dies gilt vor allem für die Verwertung von rd. 84.000 t zur Substitution von Produkten aus Holz und Beton.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Verwertungsquote würde außerdem falsche Signale für Verwertungsinvestitionen setzen, die zur künstlichen Erhöhung der Anlagenkapazitäten und damit mittelfristig zu Überkapazitäten mit entsprechenden einzelbetrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Beeinträchtigungen führen würden. Der bereits bisher aufgrund der Vermeidungswirkung der Verpackungsverordnung festzustellende Rückgang der Verpackungen wird anhalten, so daß neue Kapazitäten mangels Masse mit der Folge nicht ausgelastet sein dürften, daß die Investitionssicherheit der Verwertungsanlagen in Frage gestellt werden dürfte. Hiervon wären vor allem mittelständische Unternehmen betroffen, die im wesentlichen die Verwertungsanlagen betreiben.

U 30. Zum Anhang 1 (zu § 6) Nummer 1 Abs. 2 Satz 6

In Nummer 1 Abs. 2 Satz 6 sind vor dem Schlußpunkt die Worte "(werkstoffliche Verfahren)" einzufügen.

Begründung:

Der stofflichen Verwertung ist der Vorrang vor der energetischen Verwertung einzuräumen. Die Formulierung bezüglich der werkstofflichen Verfahren ist im Verordnungstext nicht eindeutig. Zur Klarstellung des Gewollten ist die Formulierung "werkstoffliche Verfahren" einzufügen.

U 31. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 3

Entfällt bei Annahme von Ziffer 16

In Nummer 1 Abs. 3 ist jeweils die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "1998" und die Jahreszahl "1998" durch die Jahreszahl "1999" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit erscheint es nicht mehr sinnvoll, Übergangsregelungen für das Jahr 1997 einzuführen.

...

U 32. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 1 Abs. 5 Satz 2

In Nummer 1 Abs. 5 Satz 2 sind im zweiten Halbsatz die Wörter "als Gewerbeabfall" zu streichen.

Begründung:

Für die Einstufung von Abfällen als Gewerbeabfall oder in eine der sonstigen Abfallarten fehlt dem Verordnungsgeber die Ermächtigung.

U 33. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 34

Nummer 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1)Zur Rücknahme von Verpackungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 verpflichtete Hersteller und Vertreiber haben über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Hierzu sind bis zum 1. Mai eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Masse, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsmaterialien, zu erstellen. Mehrwegverpackungen sind in die Dokumentation nicht aufzunehmen. Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller und Vertreiber ist zulässig. Die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Absatz 1a auf der Grundlage der Dokumentation zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist von den verpflichteten Herstellern und Vertreibern bei der nach § 32 Abs. 2 Umweltauditgesetz errichteten Stelle zu hinterlegen. Die Bescheinigung ist der Behörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen. Zur Rücknahme von Verpackungen gemäß § 6 Abs. 1 verpflichtete Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m^2 können auf die Bescheinigung der vorgelagerten Vertreiberstufe verweisen."

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Dokumentationspflicht für Selbstentsorger erfordert einen unzumutbaren Kontrollaufwand der Behörden.

Zur Entlastung der Vollzugsbehörden sollen die durch die unabhängigen Sachverständigen ausgestellten Bescheinigungen bei der nach § 32 Abs. 2 Umweltauditgesetz durch die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern benannten Stelle hinterlegt werden.

Für kleinere Letztvertreiber ist eine Verlagerung der Erfüllung der Verpflichtung auf die Vorstufe zu ermöglichen.

U 34. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1 - neu - letzter Satz - neu -

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 33

In Nummer 2 ist an den neugefaßten Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Als Verkaufsfläche zählt bei Herstellern und Vertreibern mit mehreren Filialbetrieben die Gesamtfläche aller Betriebe."

Begründung:

Um Mißbrauch zu verhindern, sind bei Vertreibern mit mehreren Filialbetrieben die Verkaufsflächen zusammenzurechnen.

U 35. Zu Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1a - neu -

In Nummer 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Unabhängiger Sachverständiger nach Absatz 1 ist

1. wessen Befähigung durch ein Mitglied des Deutschen Akkreditierungsrates in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist,
2. ein unabhängiger Umweltgutachter gemäß § 9 oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß § 10 des Umweltauditgesetzes oder
3. wer nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist."

Begründung:

Die Festlegung der unabhängigen Sachverständigen entspricht im wesentlichen der in der Altauto-Verordnung enthaltenen Regelung.

...

U 36. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 1 Satz 1a - neu -

In Nummer 3 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen."

Begründung:

Da Erfassungsquoten nicht mehr vorgesehen sind, muß sichergestellt werden, daß ein System die Erfassung nicht danach ausrichtet bzw. soweit reduziert, daß die geforderten Verwertungsquoten gerade noch erreicht werden. Es ist daher klarzustellen, daß das Sammelsystem geeignet sein muß, alle beteiligten Verpackungen zu erfassen.

Wi 37. Zum Anhang I (zu § 6) Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 bis 8

Im Anhang I (zu § 6) sind in Nummer 3 Abs. 1 die Sätze 3 bis 8 zu streichen.

Entfällt bei Annahme von Ziffer 11

Begründung:

Eine der Zielsetzungen der Novellierung der Verpackungsverordnung liegt in Stärkung der wettbewerblichen Rahmenbedingungen. Davon ausgehend sah der erste Entwurf der Neufassung der Verpackungsverordnung (vgl. BR-Drs. 992/96) die Streichung der Sätze 2 - 4 des § 6 Abs. 3 VerpackV vor. Diese Streichung sollte dem Ziel dienen, Wettbewerb auf den betroffenen Märkten zu ermöglichen. Nach den Feststellungen der Kartellbehörden wurde in der Vergangenheit das Abstimmungserfordernis seitens der entsorgungspflichtigen Körperschaften vielfach dazu ausgenutzt, dem Betreiber des dualen Systems die Vertragspartner für das Einsammeln und Sortieren der Wertstoffe vorzugeben. Regelmäßig handelte es sich dabei um die Unternehmen oder Einrichtungen, die bereits die Hausmüllentsorgung im Auftrag der entsorgungspflichtigen Körperschaften ausführten. Soweit es sich dabei um einen Regie- oder Eigenbetrieb der Gebietskörperschaft handelte, war DSD unter Ausschaltung wettbewerblicher Kriterien gezwungen, ihm den Zuschlag zu erteilen, wenn das Angebot auch nur "angemessen" war.

Die Abstimmungsverträge waren darüber hinaus wettbewerbsbehindernd, weil sie lange Laufzeiten vorsahen, sog. Meistbegünstigungsklauseln enthielten und ihre Reichweite auf Gebiete ausgedehnt wurde, die von der Verpackungsverordnung nicht erfaßt waren. Die notwendige Abstimmung war auch Anlaß zur Bildung von Gemeinschaftsunternehmen, die kartellrechtlich nicht untersagt

werden konnten, weil ein Wettbewerb erst gar nicht entstehen konnte. Ein gemeinsam für die Wirtschaftsministerkonferenz erarbeiteter Bericht des Arbeitskreises Umweltschutz und des Arbeitskreises der Kartellreferenten kam zu dem Ergebnis, daß die wettbewerbspolitischen Probleme mit dem vorhandenen kartellrechtlichen Instrumentarium kaum zu lösen sind. Darauf aufbauend hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz am 7./8. Oktober 1993 - TOP 22 - u.a. dafür ausgesprochen, daß die Tätigkeit privatwirtschaftlicher Verwertung nicht länger von der Abstimmung mit entsorgungspflichtigen Körperschaften abhängig gemacht wird.

Schließlich hat sich der Bundesrat in seinem Beschluß vom 03.11.1995 (BR-Drs. 330/95) ausführlich mit den wettbewerbspolitischen Problemen der Abfallwirtschaft befaßt und die Bundesregierung in ihrem Bemühen um eine Verbesserung wettbewerblicher Strukturen in der Entsorgungswirtschaft unterstützt. Wörtlich heißt es in diesem Zusammenhang:

"... Auch eine Abmilderung des Abstimmungserfordernisses mit den Trägern der kommunalen Abfallentsorgung ist als Ansatz zur Verbesserung wettbewerblicher Strukturen bei der Vergabe von Entsorgungsaufträgen zu befürworten. Ein vollständiger Verzicht auf das Abstimmungserfordernis würde dieses Ziel jedoch noch besser erreichen".

Der jetzt zur Entscheidung vorliegende zweite Entwurf überträgt jedoch weitestgehend inhaltlich das, was bisher in § 6 Abs. 2 bis 4 VerpackV vorgesehen war auf Anhang I (zu § 6) Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 bis 8.

Im Interesse der Stärkung der wettbewerblichen Elemente sind daher diese Sätze zu streichen.

U 38. Zum Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 3 Nummer 1

In Nummer 3 Abs. 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für die in das System aufgenommenen Verpackungen Verwertungskapazitäten tatsächlich vorhanden sind,".

Begründung

Die Vergangenheit hat gezeigt, daß das nach § 6 Abs. 3 derzeit installierte System, unabhängig von der Quotenhöhe, sämtliche systemimmanenten Verpackungen entsprechend der Beauftragung durch Hersteller oder Vertreiber lizensiert. Die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, das die Erfüllung der Verwertungsquoten sicherstellt, reicht daher nicht aus.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Verpackungen in der Regel sehr kurzlebige Produkte sind und deren Verwertung daher bereits beim Inverkehrbringen sichergestellt sein sollte.

...

U 39. Zu Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Absatz 4a - neu -

In Nummer 3 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Der Systembetreiber kann Herstellern und Vertreibern, die sich an dem System nicht beteiligen, die Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung der von diesen in Verkehr gebrachten und vom System entsorgten Verpackungen in Rechnung stellen."

Begründung:

Systembetreibern muß das Recht eingeräumt werden, denjenigen, die sich nicht an einem System beteiligen, es jedoch nutzen, die Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung ihrer aussortierten Verpackungen in Rechnung zu stellen. Diese Regelung hat eine Entsprechung im Entwurf der Batterieverordnung.

B

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

40. **Entschließung**

Der Bundesrat hält es aus ökologischen und ökonomischen Gründen für sinnvoll, das bestehende System der Einsammlung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen mittelfristig zu überdenken und zu verändern.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, mit der Wirtschaft (einschließlich DSD), den Kommunen und den Verbrauchern zu einem System zu kommen, das

- zur Vermeidung von Verpackungen beiträgt,
- Mehrwegsysteme stabilisiert und fördert,
- den ausschließlichen Einsatz von ökologisch und ökonomisch sinnvoll verwertbaren Verpackungen zum Ziel hat,

- unter ökologischen und ökonomischen Aspekten effizienter zu handhaben, zu verwalten und zu kontrollieren ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, daß das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einsetzt, in der es zusammen mit einem Land den Vorsitz innehat. Diese Arbeitsgruppe soll bis zum Januar 1999 einen Vorschlag unterbreiten, wie die vorstehend dargelegten Ziele mit einem entsprechend ausgestalteten Instrument (z. B. Lizenzentgelt, Abgabe) im Hinblick auf nicht sinnvoll verwertbare Einwegverpackungen zu erreichen sind.

Für die Arbeit dieser Arbeitsgruppe sollen folgende Eckwerte beachtet werden:

- Ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll verwertbare Verpackungen sollen finanziell unattraktiv gemacht werden.
- In besonderen Sammelsystemen sollen nur solche Verpackungen eingesammelt werden, die ökologisch und ökonomisch sinnvoll verwertet werden können. Die von einem System eingesammelten Verpackungen sind möglichst vollständig zu verwerten. Ein Lizenzzeichen "verwertbar" darf nur an solche Verpackungen vergeben werden.
- Lizenzen eines Sammelsystems dürfen nur im Umfang tatsächlich vorhandener und nachgewiesener, umweltgerechter Verwertungskapazitäten vergeben werden.
- Zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur ökologischen Bewertung müssen, wie bisher (Entwurf der Bundesregierung), Verpackungen eindeutig gekennzeichnet werden,
- Umweltschädliche Verpackungen, wie z.B. schwermetallhaltige Verpackungen, sind zu verbieten (vgl. Entwurf der Bundesregierung).

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Notwendigkeit, die Regelungen der geltenden Verpackungsverordnung über die Einsammlung und Verwertung der Verkaufsverpackungen zu überprü-

...

fen, hat sich bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung ergeben. Es sind insbesondere die ordnungsrechtlichen Vorschriften unzureichend mit den in der Verordnung vorgesehenen kooperativen Maßnahmen der Wirtschaft abgestimmt. Die engen ordnungsrechtlichen Regulierungen lassen vielfach die marktwirtschaftliche Ausgestaltung nur bedingt zu und beschränken den notwendigen Wettbewerb.

Das in der Entschließung geforderte Überdenken der Verordnung ist daher bereits auf allen beteiligten Ebenen seit einigen Jahren in Gange und hat vor allem in der Umweltministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz in entsprechenden Beschlüssen ihren Niederschlag gefunden. Die konkreten Änderungen der Verordnung sind 1995 und 1996 in den Fachgremien, insbesondere der Umweltressorts umfänglich erörtert worden. Die von der Bundesregierung dem Bundesrat am 19. Dezember 1996 zugeleitete Novellierung der Verordnung ist auf dieser Grundlage erstellt worden und hat unter Berücksichtigung der notwendigen Kompromisse zwischen den ökologischen und ökonomischen Erfordernissen eine erhebliche Verbesserung erbracht.

Die Ausschüsse des Bundesrates beraten nunmehr über ein Jahr diese erste Regierungsvorlage sowie eine dem Bundesrat am 10. Juli 1997 zugeleitete zweite Novelle, die eine Reihe von Ländervorschlägen übernommen hat. Weitere Vorschläge der Länder sind in den laufenden Beratungen der Ausschüsse empfohlen worden. Es besteht daher kein sachlicher Bedarf, die bevorstehende Novelle noch vor deren Inkrafttreten erneut zu überprüfen, zumal die Eckpunkte der Empfehlung Gegenstand der letztjährigen umfangreichen Erörterungen u.a. zwischen den Umweltressorts des Bundes und der Länder waren, ohne zu neuen zielführenden, konsensfähigen Ergebnissen zu führen.

Die in Nummer 4 der Empfehlung vorgeschlagenen Eckpunkte sind im wesentlichen letztlich mit den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften nicht begründbar, sie sind in sich vielfach widersprüchlich und kaum mit der notwendigen Rechtssicherheit vollziehbar. Sie würden vor allem zu weiteren ordnungsrechtlichen Eingriffsregelungen mit einem hohen Verwaltungs- und Überprüfungsaufwand führen. Darüber hinaus würden sie die bereits begrenzten marktwirtschaftlichen Umsetzungsmöglichkeiten der Verwertung weiter einschränken oder verhindern und insoweit im Widerspruch zu einer Zielsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes stehen. Es ist vor allem nicht erkennbar, wie der Begriff "ökologisch und ökonomisch sinnvoll verwertbare Packungen" auf der entsprechenden naturwirtschaftlichen Grundlage bestimmt und mit der notwendigen Rechtsverbindlichkeit festgelegt werden soll. Dies gilt mit wenigen Ausnahmen, wie z.B. der genannten schwermetallhaltigen Verpackungen, auch für die Definition der "umweltschädlichen Verpackung".